



**14.11.2011**

## **BEI ANRUF TOD DIE ERBSCHAFTS-DETEKTIVE**

---

### **INHALT**

Jedes Jahr sterben rund 70.000 Menschen einsam und ohne Erben. Dann bleibt die große Frage: Was passiert mit den Hab und Gut der Verstorbenen? Hier beginnt die Arbeit der Erbschafts-Detektive. Im Namen des Gesetzes durchsuchen sie Wohnungen und Häuser in der Hoffnung, bislang unbekannte, vielleicht sogar verschollene Hinterbliebene zu finden.



Gabriele Müller-Mamerow ist seit 12 Jahren als Nachlasspflegerin im Raum Frankfurt am Main unterwegs. Viel Routine gepaart mit einem untrüglichen Gespür für die Lebensumstände der Verstorbenen helfen ihr dabei, fast jeden Nachlassfall in der Manier von Miss Marple zu lösen.



Auch Michael Doddek ist Erbschafts-Detektiv. Bei seiner Arbeit stößt der Leipziger Anwalt immer wieder an die Grenzen des Erträglichen. Besonders dann, wenn die ehemaligen Lebensräume von Gestank, Unrat und Ungeziefer beherrscht werden. Was beide gemeinsam haben: Stück für Stück setzen sie die Lebensgeschichten der Verstorbenen zusammen und fragen sich

jedes Mal: Wie kann es sein, dass Menschen in einsamen und verdreckten Häusern sterben? Wieso melden betreuende Hausärzte und Pfleger diese unwürdigen Bedingungen nicht den zuständigen Ämtern? Die Arbeit der Erbschafts-Detektive geht unter die Haut...

**„30 Minuten Deutschland“ begleitet die Spurensuche in einsamen Wohnungen und zeigt, wie die nichtsahnenden Erben auf die überraschenden Neuigkeiten reagieren!**

---



**14.11.2011**  
**BEI ANRUF TOD**  
**DIE ERBSCHAFTS-DETEKTIVE**

---

**INFOS**

Immer wieder sterben Menschen, ohne dass es jemand bemerkt, ohne dass Angehörige davon wissen. Ein Leben wird eine Leichensache und ein fremder Mensch, ein Nachlasspfleger, begibt sich auf die Spuren dieses Unbekannten, von dem er nur den Namen kennt.

Wenn nach dem Tod eines Menschen Erben nicht vorhanden sind oder unbekannt sind, dann ordnet das Gericht eine Nachlasspflegschaft an.

Im §§ 1960 Absatz 2 bis 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) heißt es:

- (1) Bis zur Annahme der Erbschaft hat das Nachlassgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, soweit ein Bedürfnis besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.
- (2) Das Nachlassgericht kann insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Pfleger (Nachlasspfleger) bestellen.

---

**LINKS**

Sicherung des Nachlasses; Nachlasspfleger  
<http://dejure.org/gesetze/BGB/1960.html>

Nachlasspflegschaft  
[www.rechtslexikon-online.de/Nachlasspflegschaft.html](http://www.rechtslexikon-online.de/Nachlasspflegschaft.html)

---

**DVD-Mitschnitt**

Sie möchten diese Sendung bestellen?  
Besuchen Sie einfach unseren Shop:  
[www.azmedia.de/shop.html](http://www.azmedia.de/shop.html)



[www.facebook.com/azmediatv](http://www.facebook.com/azmediatv)